

HFP

Die Steuerberater:innen

ASVO
Wien

Steuerliche Spendenbegünstigung NEU für gemeinnützige SPORTVEREINE

Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023

Begutachtungsentwurf 5.10.2023



07.11.2023 | Mag. Andrea Schellner

[hfp.at](https://www.hfp.at)

Ziele

- **STÄRKUNG DES NON PROFIT SEKTORS**
 - Spendenabsetzbarkeit wird auf gesamten gemeinnützigen Bereich ausgeweitet
 - Stärkung Ehrenamt durch steuerliche Förderung
 - Entlastung Steuerzahler
- **AUSWEITUNG DER SPENDENBEGÜNSTIGTEN ZWECKE**
 - Anknüpfung an gemeinnützige Zwecke
 - Sport, Bildung, Kunst und Kultur, Tierschutz etc
- **VERFAHRENERLEICHTERUNGEN UND VEREINFACHUNG DER SPENDENBEGÜNSTIGUNG**
- **MISSBRAUCHSSCHUTZ DER SPENDENBEGÜNSTIGUNG**

Aktueller Stand

- Gesetzesentwurf liegt vor – Begutachtung endet am 25.10.2023
- Politische Verhandlungen über offene Themen folgen noch
- Parlamentarische Behandlung für Oktober (?) geplant
- Inkrafttreten am 1. Jänner 2024

Begünstigte Zwecke I

- Gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 35 ff BAO

(1) Gemeinnützig sind solche Zwecke, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird.

(2) Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nur vor, wenn die Tätigkeit dem Gemeinwohl auf geistigem, kulturellem, sittlichem oder materiellem Gebiet nützt. Dies gilt insbesondere für die Förderung der Kunst und Wissenschaft, der Gesundheitspflege, der Kinder-, Jugend- und Familienfürsorge, der Fürsorge für alte, kranke oder mit körperlichen Gebrechen behaftete Personen, des Körpersports, des Volkswohnungswesens, der Schulbildung, der Erziehung, der Volksbildung, der Berufsausbildung, der Denkmalpflege, des Natur-, Tier- und Höhlenschutzes, der Heimatkunde, der Heimatpflege und der Bekämpfung von Elementarschäden.

Begünstigte Zwecke II

- Mildtätige Zwecke gemäß § 37 BAO

Mildtätig (humanitär, wohltätig) sind solche Zwecke, die darauf gerichtet sind, hilfsbedürftige Personen zu unterstützen.

- Forschungszwecke
- Erwachsenenbildung betreffend wissenschaftliche und künstlerische Lehre
- Die Spendenbegünstigung knüpft an die Gemeinnützigkeit an.
 - Grundsätzlich sind alle Zwecke begünstigungsfähig, die gemeinnützig iSd BAO sind (zB: **Umwelt-, Natur- und Artenschutz, Entwicklungs- oder Katastrophenhilfe, Förderung von Kunst und Kultur, Sport, Bildung, Jugendförderung**)

Voraussetzung für die Gewährung der Spendenbegünstigung (I)

- Verein im Sinne des VerG
- Gesetzeskonforme Rechtsgrundlagen (Statuten)
 - An Spendenzweck angepasste Auflösungsbestimmungen
- Mindestbestandsdauer
 - Mindestens ein ganzes 12 Monate dauerndes Wirtschaftsjahr und Vorliegen eines Rechnungsabschlusses
- Fehlende Gewinnabsicht
- Unmittelbare Zweckverfolgung (ausgenommen völlig untergeordnete Nebentätigkeit)
- Ausnahmegenehmigung nach § 44 Abs 2 BAO in Zukunft unschädlich für die Spendenbegünstigung

Voraussetzung für die Gewährung der Spendenbegünstigung (II)

- Erfüllung der Datenübermittlungsverpflichtung
- Verwaltungskosten für Spenden dürfen nicht mehr als 10% der Spendeneinnahmen betragen
- Missbrauch der Spendenbegünstigung
 - Ausschluss der Begünstigung bei Erhalt einer Verbandsgeldbuße gegen den Verein , bei finanzstrafrechtlicher Verurteilung innerhalb der letzten 3 Jahre.
 - Sowie Verurteilung von Entscheidungsträger oder Mitarbeiter iSd § 2 Abs 1 und 2 VbVG
 - Verurteilung durch Gericht entscheidend
 - Finanzordnungswidrigkeiten führen nicht zur Aberkennung

Verfahren bei Erstantrag (I)

- Erstantrag für Spendenbegünstigung ist mittels elektronischem Formular über FinanzOnline einzureichen
 - Für kleine Vereine erfolgt die Einreichung über den/die Steuerberater:in mittels Finanzonline
 - Für das Formular ist der Vorstand verantwortlich. Er füllt das Formular aus und es ist vom SteuerberaterIn zu übermitteln
 - Statuten sind beizulegen
- Alle prüfungspflichtigen Vereine benötigen eine Bestätigung des Jahresabschlussprüfers
 - Große Vereine müssen eine JAP durchführen
 - Fördergeber verlangt JAP
- Bei Erstantrag wird ein Dauerbescheid erstellt. Der Bescheid gibt Rechtssicherheit.



Verfahren bei Erstantrag (II)

- Wenn der Erstantrag im Laufe des Jahres 2024 gestellt wird, gilt die Spendenbegünstigung rückwirkend ab 1.1.2024
 - Dokumentation der Spender ist daher ab 1.1.2024 notwendig.



Verfahren bei bestehender Begünstigung

- Jährliche Meldung mit elektronischem Formular über Finanzonline spätestens 9 Monate nach Rechnungsjahr durch den/die Steuerberater:in
- Vereine, die einer Abschlussprüfung unterliegen, benötigen eine Bestätigung des Jahresabschlussprüfers
- Bei Unterbleiben der Meldung oder Nichterfüllung der Voraussetzungen -> bescheidmäßiger Widerruf der Begünstigung
- Bei schwerwiegender strafrechtlicher Verfehlung kann Antragssperre bis max 3 Jahre ausgesprochen werden



Was ist eine begünstigte Zuwendung an den Sportverein

- Der Verein muss in die Liste der spendenbegünstigten Organisationen eingetragen sein
- Spende muss freigebig sein, dh es darf keine Gegenleistungsanspruch bestehen
- Ordentliche Mitgliedsbeiträge stellen keine Spenden dar
- Kursgebühren, Teilnahmebeiträge, Kostenersätze stellen keine Spenden dar.
- Wenn eine Zahlung eine Gegenleistungskomponente beinhaltet, dann gilt nur jener Teil als Spende der mehr als das Doppelte des Wertes der Leistung ausmacht.

Rückwirkende Sanierung unwesentlicher Statutenmängel (I)

- Vor Antragstellung Kontrolle der Statuten ob diese den Gemeinnützigkeitsbestimmungen entsprechen
- Werden die Statuten im Zuge der Vorlage an die Finanzbehörde als nicht gesetzeskonform erkannt, dann fordert das Finanzamt auf, die Statuten innerhalb von 6 Monaten anzupassen.
 - Auf Antrag Verlängerung der Frist um weitere 6 Monate
- Nachträgliche Änderung der Statuten gilt auch für vorangegangene Zeiträume, wenn
 - Begünstigter Zweck und Gewinnausschluss auch vor Änderung aus Statuten ersichtlich war **und**
 - die tatsächliche Geschäftsführung bereits vor der Statutenänderung den nunmehr geänderten Statuten entsprach

Rückwirkende Sanierung unwesentlicher Statutenmängel (II)

- Keine rückwirkende Statutenänderung möglich, wenn schädliche Statutenänderung auch in der tatsächlichen Geschäftsführung umgesetzt wurde.

Datenübermittlungsverpflichtung

- Die Datenübermittlung der Spender hat nach Ablauf des Kalenderjahres bis **Ende Februar des Folgejahres** zu erfolgen.
- Folgende Daten müssen von den Spendern übermittelt werden.
 - Vollständiger Name lt. Melderegister
 - Geburtsdatum
- Gemeinsame Datenübermittlung
 - Mehrere Empfänger können sich auch einer gemeinsamen Übermittlungsstelle bedienen.
- Einführung einer Haftung für unrichtige Datenübermittlung

Stärkung Ehrenamt

■ Definition

- Unter einem Ehrenamt versteht man die **freiwillige Übernahme einer Funktion**, die in einer gewissen Regelmäßigkeit für eine bestimmte Zeit **unentgeltlich im Rahmen von Vereinen**, Institutionen, Initiativen, Projekten u. dgl. ausgeübt wird.
- Aus steuerlicher Sicht versteht man unter „Ehrenamt“ eine Tätigkeit, die meist **nebenberuflich** ausgeübt wird und die **dem Gemeinwohl der Gesellschaft dient**. Typischerweise wird das Ehrenamt in gemeinnützigen Organisationen wie zum Beispiel in Vereinen oder Stiftungen ausgeübt.
- Tatsächlich gibt es vom Begriff des Ehrenamtes keine gesetzliche Definition. In der Regel sind es aber Tätigkeiten, die **unentgeltlich, gemeinwohlorientiert und freiwillig** gemacht werden. Dabei sind die Tätigkeiten regelmäßig und werden meistens bei Vereinigungen, Initiativen oder Institutionen geleistet. Gehalt erhält die ehrenamtlich engagierte Person nicht.

Stärkung Ehrenamt

- **Freiwilligenpauschale**
 - Zahlungen von Sportverein an seine Freiwilligen soll ab 2024 unter bestimmten Voraussetzungen einkommensteuerfrei sein
 - Freiwillige Zahlung die nicht aufgrund eines Dienstverhältnisses oder einer kollektivvertraglichen oder sonstigen arbeitsrechtlichen Regelung erfolgt.
 - Pauschale ausgezahlt für Tätigkeiten im Rahmen von unentbehrlichem, entbehrlichem, begünstigungsschädlichem Geschäftsbetrieb (mit Ausnahmegenehmigung) oder Vereinsbereich ist steuerfrei.
 - Pauschale ausgezahlt für Tätigkeiten im Rahmen von Gewinnbetrieb ist nicht steuerfrei

Stärkung Ehrenamt

■ Freiwilligenpauschale

- Kleines Freiwilligenpauschale iHv EUR 30,00/Tag max EUR 1.000,00 pa gilt für alle Vereine
 - Reisekosten können nicht mehr abgerechnet werden
 - Keine steuerpflichtigen Einkünfte vom Verein für vergleichbare Tätigkeit
- Großes Freiwilligenpauschale iHv EUR 50,00/Tag max 3.000 pa für
 - mildtätige Vereine oder
 - Vereine im Katastrophenschutz
 - Es wird eine Tätigkeit ausgeübt, die eine Funktion als Ausbilder oder Übungsleiter darstellt (zB Chorleiter, Kapellmeister, Wissensvermittler im kulturellen und künstlerischen Bereich).
- Freiwilligenpauschale nicht gleichzeitig mit PRAE (für Sportler, Schiedsrichter, Sportbetreuer) auszahlbar

Stärkung Ehrenamt - Beispiele

■ Freiwilligenpauschale

- Ein Musikverein zahlt allen Musikern, die beim großen Sommerkonzert gespielt haben, EUR 50 aus. EUR 30 davon sind steuerfrei
- Ein Verein zahlt seiner Obfrau und dem Kassier für ihre Tätigkeiten für den Verein jeweils EUR 200 pro Jahr. Der Betrag kann steuerfrei belassen werden, wenn mind. 7 Einsatztage vorliegen
- Ein Verein zahlt seinen Mitgliedern, die beim Vereinsfest mithelfen EUR 50. Auch bei einem entbehrlichen Hilfsbetrieb oder einem begünstigungsschädlichen Geschäftsbetrieb kann die Steuerbefreiung dem Grunde nach in Anspruch genommen werden. Es darf kein Gewinnbetrieb sein.

Stärkung Ehrenamt - Beispiele

■ Freiwilligenpauschale

- Steuerpflichtige Tätigkeit (zB Dienstverhältnis, selbständige oder gewerbliche Tätigkeit) muss sich von ehrenamtlicher Tätigkeit durch Qualifikation oder Ausbildung wesentlich unterscheiden

Beispiele:

1. Ein Buchhalter ist Dienstnehmer eines Rettungsdienstes und wird in seiner Freizeit für denselben Rettungsdienst als Sanitäter tätig. Er kann für die Tätigkeit als Sanitäter die Freiwilligenpauschale (sofern die übrigen Voraussetzungen vorliegen) erhalten, da die erforderliche Ausbildung unterschiedlich ist.

2. Wenn ein Sanitäter, der in dieser Funktion Dienstnehmer des Rettungsdienstes ist, für einen Teil der Einsätze am Wochenende gesonderte Zahlungen erhält, können diese, unabhängig von vertraglichen Regelungen mit dem Dienstgeber, kein Freiwilligenpauschale darstellen, da die notwendige Qualifikation vergleichbar ist.

3. Wenn eine Ärztin Dienstnehmerin des Rettungsdienstes ist und im Rahmen ihres Dienstverhältnisses vorrangig Ausbildungen durchführt, aber gelegentlich auch als Notärztin tätig wird, so kann ihr für die Tätigkeit als Notärztin kein Freiwilligenpauschale steuerfrei gewährt werden, da eine vergleichbare Ausbildung notwendig ist, um sie durchzuführen. Dadurch soll verhindert werden, dass im Rahmen desselben Dienstverhältnisses ein Teil der Tätigkeiten als steuerpflichtige nicht selbständige Tätigkeit behandelt wird, während ein Teil als steuerfreies Ehrenamt behandelt wird.

Stärkung Ehrenamt

- Freiwilligenpauschale
 - Dokumentationspflicht gegeben
 - Zahl der Einsatztage, Art der Tätigkeit, Höhe des zugewendeten Freiwilligenpauschales
 - Meldepflicht an Finanzamt ab Überschreiten des jährlichen Höchstbetrages von EUR 2.000,00
 - Meldung ähnlich wie die seit 2023 geltende Meldepflicht für PRAE
 - Steuerfreiheit bis EUR 3.000,00 pa;

Stärkung Ehrenamt - Beispiele

■ Freiwilligenpauschale

- Ein Freiwilliger wird 5 Tage ehrenamtlich tätig. Er erhält ein Pauschale von EUR 30,00 pro Tag -> $5 \text{ Tage} \times \text{EUR } 30,00 = 150,00$ können steuerfrei ausbezahlt werden.
- Ein ehrenamtlich Tätiger ist 70 Tage im Einsatz und erhält ein Pauschale von EUR 30,00 pro Tag -> $70 \text{ Tage} \times 30 \text{ EUR} = \text{EUR } 2.100$ können steuerfrei ausbezahlt werden; Meldepflicht an Finanzamt besteht.

Sonstige Erleichterungen

- Erweiterung der Gebührenbefreiung für Strafregisterbescheinigungen
 - Bestätigung des Vereins, dass der Freiwillige (=Antragsteller) für den Verein freiwillig tätig ist oder tätig sein soll.

Inkrafttretensbestimmungen

- Inkrafttreten: ab 1. Jänner 2024 geplant
- Werden die Voraussetzungen erfüllt, die Aufnahme in die Liste der spendenbegünstigten Organisationen erfolgt aber erst irgendwann im Jahr 2024 gelten die Spenden ab 1.1.2024 bereits begünstigt.

Rückfragen sammelt Maria Rothen vom ASVÖ Wien



Mag. Maria Rothen
Generalsekretärin ASVÖ-Wien
maria.rothen@asvoewien.at
Tel: +43 1 586 96 52-10
Fax: +43 1 586 96 52-20
Mobil: +43 664 140 69 62



Mag. Andrea Schellner
Steuerberaterin, Wirtschaftsprüferin
andrea.schellner@hfp.at
HFP Steuerberatungs GmbH
1030 Wien, Beatrixgasse 32
Tel: +43 1 716 05 0